

Compliance & Risk Newsletter

Ausgabe 2/2015

Mai 2015

Inhaltsverzeichnis

Fachartikel: Verschärfung der Buchführungsregeln durch die GoBD	2
Fachartikel: Europäisches Recht als Grundlage der aufsichtsrechtlichen Compliance in der Finanzbranche	4
Buchbesprechung: Risikomanagement im Leasing – Grundlagen, rechtlicher Rahmen und praktische Umsetzung	6
Infothek: Aktualisierung der Ländersanktionslisten	8
Seminarhinweis: Der Compliance-Beauftragte - Seminar für Einsteiger	10
Seminarhinweis: Effiziente Betrugsprävention - Seminar für Einsteiger	11
Seminarhinweis: Der Geldwäsche-Beauftragte - Seminar für Einsteiger	12
Seminarhinweis: Erstellung einer Gefährdungsanalyse zu Geldwäsche und sonstigen strafbaren Handlungen - Seminar für Einsteiger	13
Seminarhinweis: Zertifikatprogramm Regulatory Affairs	14
Veranstaltungshinweis: Compliance & Risk Forum 2015	15
Impressum	16

Verschärfung der Buchführungsregeln durch die GoBD

Die GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) sind zum 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Damit lösen sie die GDPdU (Grundsätze zum Datenzugriff und Prüfbarkeit digitaler Unterlagen) und die GoBS (Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme) ab.

Die GoBD regeln die Umsetzung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung durch Softwaresysteme. „Ordnungsgemäß“ bedeutet in diesem Zusammenhang die folgenden Anforderungen im Belegwesen, in der Buchung und in der Dokumentation von Geschäftsvorfällen beachten:

- » Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit
- » Wahrheit, Klarheit und fortlaufenden Aufzeichnung
- » Vollständigkeit und Richtigkeit
- » zeitgerechte Buchungen und Aufzeichnungen
- » Ordnung, Unverlierbarkeit, Auffindbarkeit
- » Unveränderbarkeit

Diese Grundsätze müssen während der Dauer der Aufbewahrungsfrist nachweisbar erfüllt werden und erhalten bleiben.

Die Verpflichteten der GoBD sind zum einen alle Unternehmer, die buchführungspflichtig sind und zum anderen die Einnahmen-Überschuss-Rechner, die keine doppelte Buchführung pflegen.



Wesentliche Anforderungen

Unveränderbarkeit

- » Aufzeichnungen mit Belegcharakter oder in Grundbüchern gelten mit dem Zeitpunkt der Erfassung als unveränderbar. Gleiches gilt auch für Vorsysteme (z.B. Zeiterfassung und Lohnabrechnung).
- » Die Ablage von Daten und elektronischen Dokumenten in einem Dateisystem erfüllt die Anforderungen der Unveränderbarkeit nicht, soweit nicht zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, die eine Unveränderbarkeit gewährleisten. Dokumente wie PDFs und Bilddateien gelten im Sinne der Unveränderbarkeit, Office-Formate wie Word oder Excel nicht.
- » Die buchhalterische Verarbeitung und deren Unveränderbarkeit unterliegen konkreten Fristen, die sich an den Terminen der USt-Voranmeldung anlehnen.

Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit

- » Eine Konvertierung aufbewahrungspflichtiger Daten in ein anderes Format ist zulässig, allerdings müssen beide Versionen archiviert werden.
- » Alle Geschäftsvorfälle müssen für die Dauer der Aufbewahrungspflicht nachvollziehbar und nachprüfbar sein.
- » Für den Umgang mit elektronischen Belegen muss eine Prozessdokumentation erstellt werden.

Zeitgerechte Buchungen und Aufzeichnungen

- » Bei einer periodenweisen Buchung müssen alle unbaren Vorfälle bis zum Ablauf des Folgemonats erfasst sein.
- » Es muss eine tägliche Kassenführung erfolgen
- » Eingangsrechnungen müssen innerhalb von 8 Tagen erfasst werden.
- » Unbare Geschäftsvorfälle müssen innerhalb von 10 Tagen erfasst werden.

Vollständigkeit und Richtigkeit

- » Unter der GoBD-Vorschrift fallen sowohl Buchhaltungssysteme als auch Kassen, Zeiterfassungssysteme und ähnliches.
- » Alle für Buchführungs- und Aufzeichnungspflichtigen relevanten Unterlagen müssen aufbewahrt werden. Dazu gehören auch E-Mails sowie deren Anhänge, die geschäftliche Dokumente (z.B. Angebote und Rechnungen) darstellen.

Zugriff der Finanzbehörde

- » Z1: Die Finanzbehörde hat das Recht auf unmittelbaren, nur-lesenden Datenzugriff.
- » Z2: Die Finanzbehörde hat das Recht auf mittelbaren Datenzugriff. Sie kann verlangen, dass die Daten auf eine bestimmte Weise aufbereitet und mit nur-lesendem Datenzugriff zur Verfügung gestellt werden.
- » Z3: Die Finanzbehörde hat das Recht auf Datenträgerüberlassung. Sie kann verlangen, dass die Daten auf einem Datenträger oder als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden.

Ordnung, Unverlierbarkeit, Auffindbarkeit

- » Die Verarbeitung von Geschäftsvorfällen muss in der Buchhaltung so erfolgen, dass ein schneller Überblick über die Vermögens- und Ertragslage möglich ist.
- » Geschäftsunterlagen müssen leicht aufzufinden, genügend gekennzeichnet und vor Verlust geschützt sein. Der Einsatz von Cloud-Speichern und die Auffindbarkeit durch eine Volltextsuche erfüllen die Vorschriften der GoBD.

(Stephanie Neumann & Julia Mohr, Creditreform Compliance Services GmbH)

Europäisches Recht als Grundlage der aufsichtsrechtlichen Compliance in der Finanzbranche

Die EU-Gesetzgebung bestimmt spürbar das europaweit anzuwendende Aufsichtsrecht der Finanzbranche. Vor dem Hintergrund der Stärkung der institutionellen Rahmenbedingungen in der EU und der Schaffung gleicher rechtlicher Standards in allen Mitgliedsstaaten ist diese Entwicklung sicherlich erforderlich und gerechtfertigt. Deren praktische Auswirkung im Bereich der aufsichtsrechtlichen Regelungen ist insofern als kritisch zu beurteilen, als dass diese nicht ohne Folgen für den Compliance-Bereich bleiben werden. Für die tägliche Praxis eines Compliance Officers drängt sich insbesondere die Frage auf, inwieweit reicht die Kompetenz der zuständigen Aufsichtsbehörde, die oftmals auslegungsbedürftigen Regelungen zu „übersetzen“? Der kritische Blick beruht vorliegend argumentativ auf zwei sich fast verflechtenden Begrifflichkeiten: „Überregulierung“ und „juristische Unsicherheit aufgrund von Sprachübersetzungen“.



Die Grundvoraussetzungen einer gut funktionierenden Compliance-Funktion sind klare und juristisch unstrittige gesetzliche Regelungen, die als solche ihren Eingang in die Compliance-Leitfäden der beaufsichtigten Unternehmen finden. Die erfolgreiche Ausübung der Tätigkeit eines jeden Compliance Officers ist unmittelbar an diese Grundvoraussetzung gekoppelt. Die gesetzeskonforme Implementierung der Vorgaben in interne Richtlinien, die Prüfung der Einhaltung dieser, sowie die Erarbeitung zu vollziehender Compliance-Maßnahmen bedürfen unabdingbar einer juristisch klaren Grundlage.

Die verstärkte Regulierung der Finanzbranche, insbesondere nach der Finanzkrise von 2007-2009, hat dazu geführt, dass nicht nur Kernbereiche (z.B. Basel- bzw. Solvency-Regulierung, MiFiD, AIFMD, etc.), die als wesentliche Ursachen der Krise identifiziert wurden, detailliert neu geregelt wurden. Vielmehr wurden auch Nebenbereiche als vermeintliche „Krisenfelder“ entdeckt und in einem Schnellverfahren neu geregelt (z.B. „EU-Ratingverordnung“ (EU-Verordnung (EG) Nr. 1060/2009)). In der Fachpresse spricht man zwischenzeitlich von einer sogenannten „Regulierungswut“.

In Anbetracht der Aufgaben eines Compliance Officers in einem von Aufsichtsrecht geprägten Unternehmen richtet sich das Hauptaugenmerk nicht auf die Richtigkeit und Erforderlichkeit des politischen Handelns. Der Prüfungsgegenstand und die „hohe Kunst“ seiner Tätigkeit sind insbesondere darin zu sehen, die europarechtlichen Vorgaben vollumfänglich zu verstehen. Denn nur so dürfte gewährleistet werden,

dass der in Gesetzen verankerte politische Wille in der Praxis gelebte Wirklichkeit werden kann. Angesichts einer Vielzahl von europäischen Verordnungen in der Finanzbranche, die bekanntermaßen unmittelbare Geltung in allen Mitgliedsstaaten entfalten, ergibt sich die Notwendigkeit die verankerten Regelungen „ad hoc“ so zu implementieren, dass die Regelungen einheitlich in allen Mitgliedsstaaten gleiche Anwendung finden. In vielen Fällen wird hinsichtlich der Definition eines Rechtsbegriffes auf die bereits erlassenen Verordnungen oder gar Richtlinien verwiesen (z.B. Definition eines „strukturierten Finanzinstruments“ Artikel 3 (1) I der EU-Ratingverordnung unter Verweis auf den Artikel 4 Nummer 36 der Richtlinie 2006/48/EG). Diese sind wiederum seit ihrem Erlass nicht klar definiert und werden oftmals unterschiedlich ausgelegt. Die hier hervortretende Problematik der unklaren „Definitionen“ der Begrifflichkeiten dürfte einerseits dem Umstand der (Neu-)Regulierung der Finanzbranche geschuldet werden; andererseits ist die teilweise im Übersetzungsprozess entstehende Unschärfe nicht zu verkennen. Die wesentlichen Regelungen werden zunächst in englischer Sprache verfasst und in einem Schnellverfahren in alle EU-Sprachen übersetzt. Bei den so entstehenden sprachlichen Abweichungen ist die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde gefragt, die missverständlichen Begrifflichkeit durch eigens zu entwickelnde Leitlinien (z.B. „Guidelines“ der European Securities and Marktes Authority (ESMA)) zu korrigieren.

Seitens der Compliance Verantwortlichen ist die Erarbeitung verbindlicher „Guidelines“

grundsätzlich positiv zu sehen. Die Frage nach der möglichen Über- oder Unterschreitung der eigenen rechtlichen Kompetenz der Aufsichtsbehörde verbleibt hier aber ungeklärt. Letztlich verbleibt auch die zentrale Frage unbeantwortet, wie die Regelungen vollumfänglich eingehalten werden, wenn auch nach Erlass von „Guidelines“ bestimmte Sachverhalte unbestimmt bleiben.

Die Stärkung der Compliance-Tätigkeit, die auf europarechtlichen Vorschriften beruht, kann sicherlich nicht durch einen Regulierungsstopp erreicht werden. Möglicherweise sollte der europäische Gesetzgeber aber künftig öfter Richtlinien anstatt Verordnungen erlassen. Die Richtlinien würden im Rahmen eines weiteren Gesetzgebungsprozesses in den einzelnen Mitgliedsstaaten die Möglichkeit eröffnen, die individuelle sprachliche Verständlichkeit der einzelnen Mitgliedsstaaten zu berücksichtigen. Jedenfalls dürfte die Chance bestehen, das außerordentlich wichtige Aufsichtsrecht auf juristisch bewährte Begrifflichkeiten der eigenen Rechtsordnung zu stützen.

Der Autor



Sinisa Kalinic studierte Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln und ist seit 2012 Compliance-Beauftragter (Chief Compliance Officer) der Creditreform Rating AG.

Buchbesprechung

Christian Glaser

Risikomanagement im Leasing – Grundlagen, rechtlicher Rahmen und praktische Umsetzung

Springer Gabler, Wiesbaden 2015, 429 Seiten,

49,99 € ISBN 978-3-658-05514-1,

34,99 € (eBook) ISBN 978-3-658-05515-8

Gekürzte Buchbesprechung aus dem Risiko Manager 5/2015



In 16 Kapiteln, mit jeweils ausführlichen Literaturhinweisen, wird der Leser auf eine anregende Reise in die Welt des Risikomanagements im Leasing mitgenommen.

Mit dem ersten Kapitel schafft der Autor einen Überblick zu den Grundlagen und dem rechtlichen Rahmen und ermöglicht sowohl dem interessierten Einsteiger als auch dem Fachmann im Bereich Risikomanagement einen leichten Einstieg in das Thema.

Im Kapitel „Identifikation der einzelnen Risikoarten“ wird unter anderem detailliert auf die Methoden der Risikoidentifikation, Bestandteile eines Unternehmensratings und die Risikoinventur eingegangen. Die leicht verständlichen Abbildungen, liefern auch dem Risikomanagement-Einsteiger eine praxisnahe Hilfe für die Erstellung eines Risikoinventars. Bei den Methoden der Risikobewertung wird ausschließlich auf die wesentlichsten Verfahren bei den Leasinggesellschaften eingegangen. Dies hilft den Praktikern im Leasingsektor sehr schnell, sich auf die zentralen Punkte zu fokussieren. Gerade für kleine und mittelständisch geprägte Leasinggesellschaften sind praktikable Ansätze geboten, die entsprechend aufgezeigt werden.

Neben der Bewertung der Risiken nimmt die Steuerung der Risiken eine Schlüsselrolle im gesamten Risikomanagementprozess einer Leasinggesellschaft ein. Es werden kreativ die Positionen in der Risikosteuerung, Risikoneigung versus Risikoappetit, dargestellt. Eine weitere entscheidende Rolle im Risikomanagement spielt die Risikotragfähigkeit.

In der letzten Phase des Risikomanagement-Kreislaufs wird das Thema Risikocontrolling beleuchtet. So zählen auch Aspekte des Outsourcing-Controllings zu einem professionellen Risikomanagement. Ebenfalls werden durch eine Gefährdungsanalyse in Bezug auf die Prävention

von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und den sonstigen strafbaren Handlungen im Sinne des § 25h KWG weitere Schritte im Risikomanagement erfüllt und können nachhaltig zu einer besseren Risikosteuerung beitragen. Die MaRisk geben eine wertvolle Anleitung zum Aufbau eines ganzheitlichen Risikomanagements für Leasinggesellschaften. Es werden die wichtigsten praktischen Schritte an ein Risikomanagement-System aufgezeigt. Jedoch funktioniert dies alles nicht ohne den Risikomanager: „Ein guter Risikomanager ist im Idealfall ein Allrounder mit einem Gesamtüberblick über die Gefahren aber auch die Chancenpotenziale im Unternehmen.“

Fazit

In einem umfassenden Werk hat der Autor hervorragend das komplexe Thema Risikomanagement mit einer souveränen Leichtigkeit und passenden Zitaten zu jedem Kapitel beleuchtet. Das Buch liefert eine praxisnahe Hilfe zur Umsetzung der wichtigsten Vorschriften der MaRisk, vermittelt Theorie und Praxis durch verständliche Darstellung und klare Sprache, ohne komplizierte mathematische Exkurse. Christian Glaser hat ein äußerst lesenswertes Fachbuch verfasst, das nicht zuletzt dank des enormen Fachwissens des Autors zu überzeugen weiß. Obwohl ich durch meine mehrjährige Tätigkeit mit der Materie vertraut bin, hat mich dieses Buch begeistert, denn Glaser beweist in abwechslungsreicher Art und Weise, dass Risikomanagement sehr unterhaltsam sein kann und folglich nicht staubtrocken sein muss.

(Silvia Rohe, Geschäftsführerin der Creditreform Compliance Services GmbH)

Aktualisierung der Ländersanktionslisten

Am 20. April 2015 wurde ein erneutes Rundschreiben der BaFin zu den Ländersanktionslisten herausgegeben. Diese werden von der Financial Action Task Force (FATF) veröffentlicht.

Bei den Ländersanktionslisten handelt es sich um Länder, bei denen gravierende Defizite in Bezug auf die Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festgestellt worden sind. Dies sind Länder, bei denen aus Sicht der FATF der Wille zur Behebung dieser Mängel bisher nicht erkennbar ist.



Kategorie I:

Länder, von denen anhaltend substantielle Risiken ausgehen und bezüglich derer die FATF zum Schutz des internationalen Finanzsystems zu Gegenmaßnahmen aufruft. In diese Kategorie fallen nach wie vor der Iran und die Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea).

Daher ist bei Geschäftsbeziehungen mit dem Iran und Nordkorea oder mit Geschäftspartnern, die im Iran oder in Nordkorea residieren sowie bei Transaktionen von oder in diese Länder stets erhöhte Sorgfalt anzuwenden.

Kategorie 2:

Länder, die strategische Mängel bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufweisen und die keine oder unzureichende Anstrengungen in Kooperation mit der FATF zu deren Beseitigung unternommen haben und bezüglich derer die FATF zu einer Berücksichtigung des Länderrisikos aufgrund dieser Mängel aufruft. Dazu zählen

- » Algerien
- » Ekuador
- » Myanmar

Nicht kooperierende Hoch-Risiko Jurisdiktionen

Des Weiteren werden die Länder gemäß der Informationsberichte der FATF beachtet, bei denen sich vermehrt Defizite im Hinblick auf wesentliche Empfehlungen der FATF gezeigt haben. Diese werden auf der Liste „Verbesserung der weltweiten Einhaltung von Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung: Laufendes Verfahren“ geführt.

Dies sind Länder/Territorien, die Defizite aufweisen, die zu deren Beseitigung gemeinsam mit der FATF jeweils einen Aktionsplan aufgestellt haben.

Es bestehen keine Handlungspflichten bezüglich dieser Länder, ebenso wenig wie erhöhte Sorgfalts- und Organisationspflichten. Allerdings sollte bei der Bewertung der Länderrisiken (bezogen auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung) die Situation in den Ländern bzw. von Personen aus diesen Ländern berücksichtigt werden.

Im Einzelnen sind dies

- » Afghanistan
- » Angola
- » Guyana
- » Indonesien
- » Irak
- » Jemen
- » Laos
- » Panama
- » Papua Neu Guinea
- » Sudan
- » Syrien

Jurisdiktionen ohne hinreichende Fortschritte:

- » Uganda

Jurisdiktionen mit bedeutenden Fortschritten

Albanien, Kambodscha, Kuwait, Namibia, Nicaragua, Pakistan und Simbabwe fallen nicht länger unter den laufenden FATF Überwachungsprozess zur Verbesserung der weltweiten Einhaltung von Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Diese Länder haben einen bedeutenden Fortschritt bei der Verbesserung ihrer Systeme zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gemacht. Sie haben einen Rahmen geschaffen, um ihre Verpflichtungen aus dem Aktionsplan zu erfüllen und sind daher nicht länger Gegenstand des FATF Überwachungsprozesses.

Der Compliance-Beauftragte

Seminar für Einsteiger

Die Bedeutung der Compliance-Funktion wurde durch die Einführung der MaComp und durch die Erweiterung der MaRisk grundlegend verändert. Durch ein funktionierendes Compliance-Management vermeidet Ihr Institut Haftungs- und Reputationsrisiken. Die Umsetzung orientiert sich an den Risiken des jeweiligen Instituts. Das Seminar vermittelt Ihnen die wesentlichen und erforderlichen Anforderungen und gibt Ihnen Praxistipps.

Seminarinhalte

- » Anforderungen der Compliance-Funktion nach MaRisk
 - » Ausgestaltung und Aufgabenspektrum
 - » Aufbau- und Ablauforganisation
 - » Schaffung einer Compliance-Kultur
 - » Praktische Umsetzung der Anforderungen (z.B. Risikoinventur)
- » Anforderungen der Compliance-Funktion nach MaComp
 - » Aufgaben und Zuständigkeiten
 - » fachliche Anforderungen an Mitarbeiter
 - » Organisatorische Anforderungen
- » Erarbeitung einer WpHG-Risikoanalyse und eines Überwachungsplans
- » praktische Fallbeispiele aus der Praxis
 - » Mitarbeitergeschäftsüberwachung
 - » Insiderstraftaten und Marktmanipulation
 - » Anlageberatung und Anlageberatungsprotokoll
- » MaComp – neue Outsourcing Regelungen, Geeignetheitstest, variable Vergütung (erste Erfahrungen)

- » Wohlverhaltensregeln in der MiFiD-konformen Umsetzung

Referenten



Stephanie Neumann ist Consultant Compliance bei der Creditreform Compliance Services GmbH und Betriebswirt (VWA). Sie berät Institute in allen Compliance-relevanten Fragestellungen.



RA Hartmut T. Renz ist Counsel im Frankfurter Büro von Kaye Scholer LLP. Er berät in allen rechtlichen und strukturellen Fragen der Finanz- und Kapitalmarktregulierung. Sein Schwerpunkt ist die Compliance-Beratung.

Teilnahmegebühr

€ 749,- zzgl. MwSt.

Wenn sich von Ihrem Unternehmen mehrere Teilnehmer für dieses Seminar anmelden, gewähren wir für den 2. und jeden weiteren Teilnehmer **10% Rabatt** auf die Teilnahmegebühr

Termin & Veranstaltungsort

Datum: 24. Juni 2015

Uhrzeit: 10.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Anmeldeschluss: 13. Mai 2015

Veranstaltungsort: Düsseldorf

Freie Plätze

Das Anmeldeformular und weitere Informationen finden Sie unter

www.creditreform-compliance.de

Effiziente Betrugsprävention

Seminar für Einsteiger

Nach § 25h KWG sind Institute dazu verpflichtet, angemessene geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme und Kontrollen zu schaffen. Dadurch sollen strafbare Handlungen bereits im Vorfeld verhindert werden. Neben den materiellen Schäden droht u.a. auch ein Reputationsverlust.

Ziel des Seminars ist es, Ihnen einen umfassenden Einblick über die Aufgaben des Betrugs- bzw. Geldwäsche-Beauftragten zu geben. Dazu gehören u.a. Präventionsmaßnahmen und die Erstellung einer Gefährdungsanalyse.

Inhalte des Seminars

- » Gesetzliche / aufsichtsrechtliche Anforderungen
- » Zentrale Stelle
- » Verdachtsmeldungen
- » Hinweise zur Erstellung einer Gefährdungsanalyse
- » Präventionsmaßnahmen / Erkennen von Betrugsversuchen

Zielgruppe

Angehende Betrugs- bzw. Geldwäsche-Beauftragte, sowie erfahrene Mitarbeiter aus den Bereichen Geldwäsche- und Betrugsprävention, Interne Revision, Recht, Risikomanagement und Compliance.

Referenten



Silvia Rohe ist Geschäftsführerin der Creditreform Compliance Services GmbH, Certified Compliance Professional (CCP) und Business Trainerin.



Gerhard Krings verfügt über jahrzehntelange Praxiserfahrung in der Betrugsbekämpfung im Finanzierungs- und Leasingbereich. Er hat über 40 Jahre bei einem Konsumentenkreditinstitut gearbeitet und dort den Bereich „Betrugsabwehr“ für den Teilzahlung- und Leasingbereich aufgebaut und geleitet.

Teilnahmegebühr

€ 749,- zzgl. MwSt.

Wenn sich von Ihrem Unternehmen mehrere Teilnehmer für dieses Seminar anmelden, gewähren wir für den 2. und jeden weiteren Teilnehmer **10% Rabatt** auf die Teilnahmegebühr

Termin & Veranstaltungsort

Datum: 4. August 2015

Uhrzeit: 10.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Veranstaltungsort: Düsseldorf



Freie Plätze

Das Anmeldeformular und weitere Informationen finden Sie unter www.creditreform-compliance.de

Der Geldwäsche-Beauftragte

Seminar für Einsteiger

Nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 GwG (Geldwäschegesetz) muss jedes Kreditinstitut, aber auch z.B. Versicherungen einen Geldwäschebeauftragten bestimmen. Es gehört zur ordnungsgemäßen Geschäftspolitik aller Unternehmen im Finanzsektor, Transaktionen mit kriminellem Hintergrund zu verhindern und dazu beizutragen, sie aufzudecken und zu bekämpfen. Dies betrifft insbesondere Vorgänge, die der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung dienen, sowie sonstige strafbare Handlungen, die zu einer Gefährdung des Vermögens eines Instituts führen können.

Ziel des Seminars ist es, Ihnen einen umfassenden Einblick über die Aufgaben des Geldwäsche-Beauftragten zu geben. Dazu gehören u.a. die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz, sowie die Bearbeitung von Verdachtsmeldungen.

Inhalte des Seminars

- » Gesetzliche / aufsichtsrechtliche Anforderungen
- » Überblick Geldwäschegesetz
- » Straftatbestand der Geldwäsche §261 StGB
- » Know-Your-Customer Prinzip und Anwendung der Kundensorgfaltspflichten
- » Identifizierung des Vertragspartners
- » Identifizierung wirtschaftlich Berechtigter
- » Behandlung politisch exponierter Personen (PEPs)
- » Vereinfachte und verstärkte Sorgfaltspflichten

- » Anti-Terrorismusfinanzierung (Embargos und Sanktionen)
- » Verdachtsmeldungen
- » Gefährdungsanalyse
- » Exkurs: Sonstige strafbare Handlungen

Referenten



Silvia Rohe ist Geschäftsführerin der Creditreform Compliance Services GmbH, Certified Compliance Professional (CCP) und Business Trainerin.



Sascha Schröder ist Chief Compliance Officer bei der Nord-Ostsee-Sparkasse und betreut die Bereiche WpHG-Compliance, Geldwäsche, Sonstige strafbare Handlungen, Korruptionsprävention und MaRisk-Compliance.

Teilnahmegebühr

€ 749,- zzgl. MwSt.

Wenn sich von Ihrem Unternehmen mehrere Teilnehmer für dieses Seminar anmelden, gewähren wir für den 2. und jeden weiteren Teilnehmer **10% Rabatt** auf die Teilnahmegebühr

Termin & Veranstaltungsort

Datum: 27. Oktober 2015

Uhrzeit: 10.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Veranstaltungsort: Düsseldorf

Freie Plätze

Das Anmeldeformular und weitere Informationen finden Sie unter www.creditreform-compliance.de

Erstellung einer Gefährdungsanalyse zu Geldwäsche und sonstigen strafbaren Handlungen

Seminar für Einsteiger

Die BaFin fordert für alle dem Geldwäschegesetz unterliegenden Finanzdienstleister eine institutsspezifische Gefährdungsanalyse zu Geldwäsche und sonstigen strafbaren Handlungen, in der die individuelle Gefährdungslage dokumentiert wird und die institutsspezifisch zu ergreifenden Maßnahmen festgelegt werden. Es handelt sich dabei um eine vollständige Bestandsaufnahme der Risikosituation, bei der sämtliche kunden-, produkt- und transaktionsbezogenen Risiken identifiziert, erfasst und kategorisiert werden.

Ziel des Seminars ist es, mit Ihnen gemeinsam zu erarbeiten, wie eine Gefährdungsanalyse aussehen könnte. Individuelle Fragestellungen können gerne geklärt werden und Ihnen bleibt genügend Zeit, sich mit den anderen Teilnehmern auszutauschen.

Zielgruppe

Fach- und Führungskräfte aus den Bereichen Geldwäsche- und Betrugsprävention, Compliance, Recht und Interne Revision.

Inhalte des Seminars

- » Grundlagen der Gefährdungsanalyse zu Geldwäsche und sonstigen strafbaren Handlungen
- » Aktuelle aufsichtsrechtliche und prüfungsrelevante Anforderungen
- » Anlass, Aufbau, Gliederung und Struktur
- » Vorgehen bei einer Bestandsaufnahme

- » Risikobewertung
- » Handlungsstrategien
- » Anwendungshinweise und Erfahrungen aus der Praxis

Referenten



Silvia Rohe ist Geschäftsführerin der Creditreform Compliance Services GmbH, Certified Compliance Professional (CCP) und Business Trainerin.

Teilnahmegebühr

€ 749,- zzgl. MwSt.

Wenn sich von Ihrem Unternehmen mehrere Teilnehmer für dieses Seminar anmelden, gewähren wir für den 2. und jeden weiteren Teilnehmer **10% Rabatt** auf die Teilnahmegebühr

Termin & Veranstaltungsort

Datum: 3. Dezember 2014

Uhrzeit: 09.30 Uhr bis ca. 16.30 Uhr

Veranstaltungsort: Düsseldorf

Freie Plätze

Das Anmeldeformular und weitere Informationen finden Sie unter www.creditreform-compliance.de

Zertifikatsprogramm Regulatory Affairs

Die Hochschule Worms bietet im Rahmen des Zertifikatsprogramms „Regulatory Affairs“ Weiterbildungen im Bereich der Bankenaufsicht an. In einem mehrtägigen Programm unterrichten hochkarätige Praktiker über spannende Aufsichtsthemen und deren Praxis-Anwendung. Der Wissensstand wird am Ende abgeprüft und durch die Praxisexperten bewertet.

Zertifikatslehrgang “WpHG-Compliance Beauftragte”

Programm:

- » Die Compliance-Funktion nach MaComp
- » Die Berücksichtigung von Compliance-Programmen im Ordnungswidrigkeitenrecht
- » Regularien für Mitarbeitergeschäfte
- » Compliance im Kundenverhältnis
- » Organisatorische und strategische Anforderungen an Compliance
- » Compliance im Marktverhältnis

Experten:

- » Hartmut T. Renz (Kaye Scholer LLP)
- » Dr. Julia von Buttlar (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht)
- » Thomas Steidle (DWS Holding & Service GmbH)
- » Michaela Lorenz (BHF-Bank AG)
- » Dirk Rekittke (Stadtsparkasse Düsseldorf)
- » Giovanni Petruzzelli (Deutsche Bank AG)

Termine:

Veranstaltungsort: Hochschule Worms

Tag 1: 25.06.15, 9.00-18.30 Uhr

Tag 2-3: 26.06.-27.06.15, 9.00-17.00 Uhr

Tag 4-5: 10.07.-11.07.15, 9.00-17.00 Uhr

Prüfung: 18.07.2015, 10.00-11.30 Uhr

Anmeldefrist: 31.05.2015

Weitere Informationen sowie die Konditionen entnehmen Sie bitte dem Flyer der Hochschule Worms

Zertifikatslehrgang “Geldwäsche-Beauftragte”

Programm:

- » Rechtliche Rahmenbedingungen
- » Typologien
- » Geldwäschebeauftragte
- » Struktur der Geldwäscheprävention
- » Schnittstelle automatisierter Kontenabruf
- » Korrespondenzbankgeschäft
- » Geldwäschesonderprüfung durch die BaFin

Experten:

- » Wolfgang Gabriel (SEB AG Gruppe)
- » Silvia Rohe (Creditreform Compliance Services GmbH)
- » Uta Zentes (KPMG AG WPG)
- » Sebastian Glaab (VTB (Deutschland) AG)

Termine:

Veranstaltungsort: Hochschule Worms

Tag 1-2: 30.07.-31.07.15, 9:00-17:00 Uhr

Tag 3-4: 14.08.-15.08.15, 9:00-17:00 Uhr

Prüfung: 22.08.2015, 10:00-11:30 Uhr

Anmeldefrist: 01.07.2015

Weitere Informationen sowie die Konditionen entnehmen Sie bitte dem Flyer der Hochschule Worms

**Anmeldeschluss:
20. Juli 2015**

Compliance & Risk Forum 2015



Das aktuelle Compliance & Risk Forum richtet sich speziell an Banken und Unternehmen der Finanzdienstleistungsbranche. Im Rahmen der Veranstaltung werden Erfordernisse und regulatorische Anforderungen aufgezeigt ebenso wie praxisnahe Lösungsansätze der Compliance. Wir laden Sie ein zu inspirierenden Vorträgen und zum Austausch mit Experten und Praktikern.

Termin & Veranstaltungsort

Am: 01. September 2015, 10:00 – 16:40 Uhr

Ort: Flemings Deluxe Hotel Frankfurt Main-Riverside, Lange Straße 5-9, 60311 Frankfurt am Main

Konditionen

Banker-Frühbuchertarif bis 18. Mai 2015: 378,- EUR zzgl. MwSt.

Banker-Normaltarif: 478,- EUR zzgl. MwSt.

Dienstleistertarif: 778,- EUR zzgl. MwSt.

Tagungsunterlagen, Zertifikat, Erfrischungen, Mittagessen und Snacks sind im Preis enthalten.

Banker-Frühbucher- bzw. Normaltarif: Teilnahmeentgelt für Mitarbeiter von Banken, Versicherungen und Finanzdienstleistern
Dienstleistertarif: Das Kontingent für Dienstleister ist beschränkt

Programm

- » Compliance und Vertrieb – kein Widerspruch sondern die Basis für eine erfolgreiche Entwicklung des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts
Sascha Schröder - Chief Compliance Officer, Nord-Ostsee Sparkasse
- » Fallstudie "Die kleine, aber effiziente Risk-Compliance-GWG-Abteilung"
Dr. Veronika von Heise-Rotenburg - Leitung der Zweigniederlassung Deutschland, Autobank AG
- » Das Interne Kontroll System: Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Schnittstellen einer Compliance-Funktion im Rahmen des IKS
RA Hartmut T. Renz - Kaye Scholer LLP
- » Hinweisgebersysteme/Whistleblowing – Prävention gegen strafbare Handlungen
Albrecht Vahl – Rechtsanwalt und Ombudsmann
- » Häufige Fehler im Risikomanagement
Christian Glaser - Würth-Gruppe; ehem. Leiter Risikomanagement, Würth Leasing GmbH & Co. KG
- » Zu erwartende Änderungen durch die 4. EU-Geldwäscherichtlinie
Ralf Inderwies - AML Officer, DI Deutsche Ingegnico Holding GmbH

Das Anmeldeformular und weitere Informationen finden Sie unter www.creditreform-compliance.de

Impressum

Herausgeber

Creditreform Compliance Services GmbH
 Hellersbergstraße 14
 41460 Neuss
 Tel: +49 2131 109-1089
 Fax: +49 2131 109-81089
 www.creditreform-compliance.de
 info@creditreform-compliance.de
 Amtsgericht Neuss HRB 4213
 USt-IdNr.: DE120690803

Geschäftsführung

Silvia Rohe

Redaktion, Layout und Satz

Julia Mohr

Weitere Autoren dieser Ausgabe

Sinisa Kalinic, Stephanie Neumann, Silvia Rohe

Bildnachweis

fotolia

Redaktioneller Hinweis

Die Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung nicht verwendet oder vervielfältigt werden. Creditreform Compliance Services übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

CCS-ReMo

Die Vielzahl an rechtlichen Anforderungen stellt die Compliance-Funktion vor wachsende Herausforderungen. Sie fordern einen immer höheren zeitlichen und personellen Aufwand.

Die neuen Vorschriften der MaRisk AT 4.4.2 stellen dabei aktuell eine besondere Herausforderung dar. Mit dem Rechtsnorm-Monitoring „CCS-ReMo“ erhalten Sie eine regelmäßige



Aktualisierung und Dokumentation der relevanten neuen, geänderten oder weggefallenen Rechtsnormen.

Ihre Vorteile:

- » Dieser Service ist auf Ihre individuellen Bedürfnisse abgestimmt und Sie bekommen lediglich die Änderungen, die für Ihr Institut relevant sind – behalten Sie den **vollen Überblick**
- » Sie sind **compliant** durch **aktuelle** und vollständige Informationen
- » **Zeitersparnis** und Entlastung der Mitarbeiter

Das „CCS-ReMo“ ist speziell für **kleine Institute** geeignet.

www.creditreform-compliance.de